

Kulturförderrichtlinie der Stadt Angermünde

1. Zuwendungszweck:

Zweck der Zuwendung ist die Förderung kultureller, künstlerischer und kulturgeschichtlicher Projekte und Veranstaltungen. Die Stadt Angermünde will damit die Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote und Initiativen fördern.

2. Gegenstand der Förderung und Ziele:

Gefördert werden kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, in der Stadt Angermünde realisiert werden oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Angermünde sind.

Ziele der Kulturförderung sind:

- a. Förderung des kulturellen Lebens
- b. Umsetzung der Ziele der Erholungsortentwicklungskonzeption der Stadt
- c. Unterstützung kultureller Vereinigungen und Gruppen sowie Künstlerinnen und Künstler
- d. Stärkung der Eigeninitiative und des Ehrenamtes
- e. Schaffung neuer Erlebnisorte
- f. Entwicklung einer nachhaltigen kulturellen Infrastruktur
- g. Vernetzung thematischer Angebote
- h. Förderung junger Talente
- i. Förderung kultureller Bildung und Teilhabe
- j. Förderung der Friedenskultur und kulturellen Vielfalt

3. Grundsätze

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturelle und künstlerische Projekte im Sinne der Ziele der Kulturförderung realisieren.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Zuschüsse des Vorjahres durch den Antragsteller.

Grundsätzlich nicht gefördert werden Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter.

Der Förderanteil zur Abdeckung der Gesamtkosten beträgt maximal 80 % pro Projekt bzw. Veranstaltung, wobei mindestens 20 % Eigenmittel oder andere Finanzmittel durch den Antragsteller zu erbringen sind.

Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Bei größeren Projekten und Veranstaltungen ist eine Förderung des Antragsgegenstandes aus Mitteln Dritter in jedem Fall zu beantragen.

Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Rückforderungen von Zahlungen können durch die Stadt Angermünde erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Zudem kann der Antragsteller von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind umgehend an die Stadt Angermünde zurückzuzahlen.

4. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, in der Stadt Angermünde realisiert werden oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Angermünde sind.

5. Zuwendungsempfänger:

- Natürliche Personen
- gemeinnützige Vereine und Interessengruppen
- sonstige Träger nicht-kommerzieller Projekte

6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung für Projekte mit einem Fördervolumen ab 800,- Euro sind dem Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales für das jeweils folgende Haushaltsjahr bis zum 15.04. vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.

Für kleinere Veranstaltungen und Projekte im laufenden Jahr ist nach Maßgabe des Haushaltes eine Antragstellung bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn möglich. Die Bewilligung erfolgt durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung und auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter www.angermuende.de erhältlich.

Bei Antragsstellung darf mit dem Projekt noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nach Beantragung möglich, daraus leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung:

Der Antragsteller erhält über die Höhe der Zuwendung einen Bewilligungsbescheid.

Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung und Durchführung geförderter Projekte ergeben, hat der Antragsteller den Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales darüber unverzüglich zu informieren.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales.

8. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Presseinformationen, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch die Stadt Angermünde“

9. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Regelungen des Bewilligungsbescheides zu führen. Er umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht. Originalbelege sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre lang aufzubewahren.

10. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Frederik Bewer

Bürgermeister